



Vereinigung der Sachverständigen und
Untersuchungsstellen nach §18 BBodSchG

V18, c/o tewag GmbH · Blumenstraße 24 · 93055 Regensburg

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

c/o
tewag GmbH
Blumenstraße 24
93055 Regensburg

11019 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihr Datum:

Ihr Zeichen

11.09.2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur amtlichen Geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und zur Verfügungstellung Geologischer Daten (Geologie-Datengesetz – GeoIDG) nach dem Stand vom 11.07.2019

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Die Vereinigung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG V18 e.V. ist der Zusammenschluss von gemäß §18 BBodSchG zugelassen und notifizierten Sachverständigen und Untersuchungsstellen. Aufgabe des Verbandes ist die Pflege und Förderung der gemeinsamen Belange und Interessen der Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

Der V18 begrüßt grundsätzlich die Sammlung und zur Verfügungsstellung geologischer Daten, wie dies der Entwurf des Gesetzes zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zuverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz – GeoIDG) vorsieht.

Hinsichtlich des Entwurfsstandes vom 11.7.2019 schließen wir uns grundsätzlich den Anmerkungen und Vorschlägen aus der Stellungnahme des Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) an. Ergänzend stellen wir Folgendes fest:

1. Das Verhältnis von Sachverständigen und Untersuchungsstellen gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber ist stets von besonderem Vertrauen geprägt. Die gutachterlich oder sachverständig zu klärende Fragestellung berührt häufig vertrauensschutzwürdige Interessen der Auftraggeber. Dem Sachverständigen werden vertrauliche Tatbestände zur Kenntnis gebracht, deren Weitergabe ihm strikt untersagt ist, die jedoch textlich Niederschlag in Prüfberichten, Gutachten und Stellungnahmen finden. Beispielsweise können dies Informationen zur Unternehmensentwicklung im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben sein. Zudem stellen Gutachten häufig eine erste Einschätzung dar, die in der Folge

Seite 1 von 1

V18 -
Vereinigung der Sachver-
ständigen und Untersu-
chungsstellen nach §18
BBodSchG e.V.

Postanschrift:
Blumenstraße 24
93055 Regensburg

Tel.: +49 941 20863360
Fax +49 941 20863369
kbu@tewag.de

Bankverbindung
Commerzbank Regensburg
IBAN: DE81 7504 0062 0362 9003 00
BIC: COBADEFF750

GeOLDG, Stellungnahme vom 10.09.2019

noch einen behördlichen oder sonstigen Abstimmungsprozess durchlaufen. Nicht zuletzt können Gutachten und Prüfberichte Informationen enthalten, die nach der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) als schutzwürdig einzustufen sind.

Sofern Sachverständige auch gem. §36 GewO öffentlich bestellt und vereidigt sind, unterliegen sie außerdem einer in der Sachverständigenordnung verankerten Schweigepflicht (§16 der Muster - Sachverständigenordnung des DIHK vom 24.06.2015).

Insofern sehen wir als V18 die Einstufung von Gutachten als geologische Daten, die durch die Gutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen weiter zu geben sind, als äußerst kritisch. Als Sachverständige und Untersuchungsstellen würden wir damit gezwungen, gegen unsere Loyalitäts- und Geheimhaltungspflicht gegenüber unseren Auftraggebern zu verstoßen. Wir schlagen daher vor, § 14 Punkt 1. vollständig und ersatzlos zu streichen. Die Verpflichtung zur Übergabe von Daten würde dann ausschließlich dem Veranlasser von Untersuchungen obliegen, der Interessen- und Loyalitätskonflikt von Gutachtern und Sachverständigen wäre damit ausgeräumt.

2. § 16 des Entwurfs des GeOLDG ist so nicht akzeptabel. Daten werden grundsätzlich in den für die Erreichung der Vorhabensziele erforderlichen Datenformaten generiert. Wenn es der Behörde freisteht, das Übertragungsformat frei vorzugeben, handelt es sich nicht um eine Übergabe von Daten. Vielmehr müssen die Daten zunächst so bearbeitet werden, dass sie im geforderten Datenformat übergeben werden können. Zudem ist hier regelmäßig teure Software erforderlich, die auf den Rechnersystemen des jeweiligen Gutachters oder Sachverständigen nicht installiert ist. Insofern muss die Festlegung des gewählten Datenformats dem für die Übermittlung Pflichten überlassen bleiben.“

Für Rückfragen oder auch ein persönliches Gespräch zur Erläuterung unserer Position stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

V18

nd Untersuchungsstellen nach §18 BBodSchG